



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. Dezember 2009

Seite 1 von 3

**Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster**

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.01-3-

**nachrichtlich:**

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund und Köln

MR in Axler/OAR Schwalfen-  
berg  
Telefon 0211 871-2586/2584  
Telefax 0211 871-  
Referat15@im.nrw.de

Staatskanzlei des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen  
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalens

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Münster

Oberlandesgerichte  
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte  
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,  
Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestr. 8 -10  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

Seite 2 von 3

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199  
40474 Düsseldorf

Vorsitzende der Härtefallkommission  
beim Innenministerium Nordrhein-Westfalen  
40213 Düsseldorf

**Ausländerangelegenheiten**  
**Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

Erlass vom 17. Dezember 2009 - Az.: 15-39.08.01-3 -

Aus gegebenem Anlass gebe ich zu meiner Anordnung vom 17. Dezember 2009 folgende ergänzende Hinweise:

**Zu Ziffer 1.:**

Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht kürzer als bis zum 31. Dezember 2011 zu befristen.

**Zu Ziffer 1.2.1:**

Bei der Teilzeitbeschäftigung muss es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln.

**Zu Ziffer 1.7:**

Nach Ziffer 1.7 der Anordnung sind auf Verlängerung der zuletzt erteilten Aufenthaltserlaubnis gerichtete Anträge zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung zu werten. Die Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG tritt damit ab dem 1. Januar 2010 als eigenständige Regelung neben die gesetzlichen Verlängerungstatbestände des § 104a Abs. 5 und 6 AufenthG. Da in Bezug auf die Anordnung gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ein Ausschluss der Fiktionswirkung nicht angeordnet ist, findet § 81 Abs. 4 AufenthG Anwendung.




Unter entsprechender Änderung der Ziffer I.1.5 meines Erlasses vom 30. September 2009 sind daher in den Fällen, in denen die Verlängerung des derzeitigen Aufenthaltsrechts bereits beantragt wurde oder bis zum 31. Dezember 2009 noch beantragt wird, Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen. Dies gilt auch, wenn der Aufenthaltstitel nach Abschluss der Prüfung voraussichtlich nach dem 31. Dezember 2009 auf der Grundlage des § 104a Abs. 5, 6 AufenthG zu erteilen ist.

Eine rückwirkende Titelerteilung im Sinne der Ziffer 1.7 meiner Anordnung vom 17. Dezember 2009 ist in den Fällen, in denen die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes aufgrund der Fiktionsbescheinigung nicht unterbrochen war, dann entbehrlich.

**Nebenbestimmungen:**

In die Aufenthaltserlaubnis kann die Nebenbestimmung „selbständige Tätigkeit erlaubt“ aufgenommen werden.

Im Auftrag

  
(Block)